

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung von Geräten, Material und Hilfsmitteln für die Jugendarbeit

(in der Fassung vom 26.04.2001)

Der Rhein-Sieg-Kreis unterstützt und fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die von den Trägern der freien Jugendhilfe im Rhein-Sieg-Kreis durchgeführte, den Grundsätzen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes entsprechende Jugendarbeit. Es gelten die Allgemeinen Richtlinien des Rhein-Sieg-Kreises über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit. Ergänzend dazu gelten folgende Richtlinien:

1 Förderungsabsicht/-gegenstand

Durch die Gewährung von Kreiszuschüssen soll Jugendverbänden und Jugendgemeinschaften die Anschaffung und Reparatur von Geräten, Materialien und Hilfsmitteln - Jugendpflegematerial - für die Jugendarbeit erleichtert werden.

Jugendpflegematerial wird nur bezuschusst, soweit es der Gruppen- und Gemeinschaftsarbeit dient.

Über die Gewährung von Zuschüssen zur Beschaffung von Computern und Zubehör entscheidet der Jugendhilfeausschuss im Einzelfall.

Nicht gefördert werden

- Verbrauchsmaterial, z. B. Filme, Videobänder, Tonbänder, Werkmaterial, Tischspiele, Spielesammlungen, Sprechfunkgeräte sowie Haushaltsgeräte und -artikel
- bürotechnische Geräte, Büromaterial sowie Einrichtungsgegenstände aller Art.

2 Förderungsgrundsätze

3 Förderungsempfänger

Nicht gefördert werden die Städte und Gemeinden.

4 Förderungsvoraussetzungen

Die Antragstellerin/der Antragsteller hat eine Erklärung zum Bedarf der Anschaffung abzugeben.

Gefördert werden solche Anträge, deren Gesamtaufwendungen 102,30 EUR überschreiten. In der Regel sind bei Anschaffung eines Gegenstandes mit einem Wert von 1.533,90 EUR drei Preisangebote von verschiedenen Firmen vorzulegen.

5 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt als Zuschuss in Form der Anteilsfinanzierung. Der Kreiszuschuss beträgt im Regelfall 40% der angemessenen Kosten, höchstens jedoch 2.556,50 EUR im Jahr je Antragsteller.

Es wird erwartet, dass sich die Gemeinde mit 20% an der Förderung beteiligt.

6 Verfahren

Die Anschaffung von Jugendpflegematerial ist grundsätzlich vor Erteilung der beantragten Bewilligung nicht zulässig. In Ausnahmefällen kann auf Antrag die vorzeitige Beschaffung bewilligt werden.

Bei Auflösung einer Jugendgemeinschaft bzw. Einstellung der jugendpflegerischen Arbeit oder wenn das bezuschusste Material nicht mehr zweckentsprechend verwandt wird, ist der Zuschuss anteilmäßig zurückzuzahlen bzw. die weitere Verwendung des Materials mit dem Kreisjugendamt abzustimmen.